



## **Bericht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

**gemäß § 4 - Eingliederungsbericht -**

**der Verwaltungsvereinbarung**

**zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**und**

**dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

**Berichtszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2017	4
2.	Eingliederungsstrategie im Jahr 2017	5
2.1	Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels	5
2.2	Arbeitsmarktstrategie 2017 und Zielgruppen	5
2.3	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	7
3.	Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen	7
3.1	Integration in den 1. Arbeitsmarkt	7
3.1.1	Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 SGB III	9
3.1.2	Weitere Eingliederungsleistungen	9
	- Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III	
	- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	
	- Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III	
	- Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III	
	- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II	
	- Einstiegsgeld nach § 16b SGB II	
	- Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II	
	- Leistungen nach § 309 (4) SGB III	
3.1.3	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III	13
3.2	Geförderte Beschäftigung - Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II	13
3.3	Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II	16
	- Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.	
	- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II	
	- Freie Förderung nach § 16f SGB II	
3.4	Aufnahme und Integration von ehemaligen Asylbewerbern und Flüchtlingen	16
4.	Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II	18
5.	Bewertung durch den zkt und Zusammenfassung	20
5.1	EGT (klassisch) wesentliche Eckpunkte	20
5.2	§§ 16e und f SGB II	21
5.3	Gruppe u25	21
5.4	Abschließende Bewertung	23
6.	Anlage	25

## Verwendete Abkürzungen und Begriffe

a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitgeber
Agh	Arbeitsgelegenheit
AGS	Arbeitgeberservice
AK	Arbeitskraft
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziale
BVB	Berufsvorbereitende Maßnahme
EGT	Eingliederungstitel
EGV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESG	Einstiegsgeld nach § 16b SGB II
ESF	Europäischer Sozialfond
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FÖS	Freiwilliges ökologisches Jahr
HKL	Herkunftsländer
Hoga	Hotel- und Gaststättenwesen
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
KVHS	Kreisvolkshochschule
LB	Leistungsberechtigte
MAE	Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OPR	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
pA	persönlicher Ansprechpartner
pAV	privater Arbeitsvermittler
SGB II/ III	Zweites/Drittes Buch Sozialgesetzbuch
TL	Teamleiter
TN	Teilnehmer
u25	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahre
ü50	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter über 50 Jahre
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
zkT	zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II

Eine im Bericht verwendete Bezeichnung, wie „Teilnehmer“ bezieht sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auf die weibliche Form. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

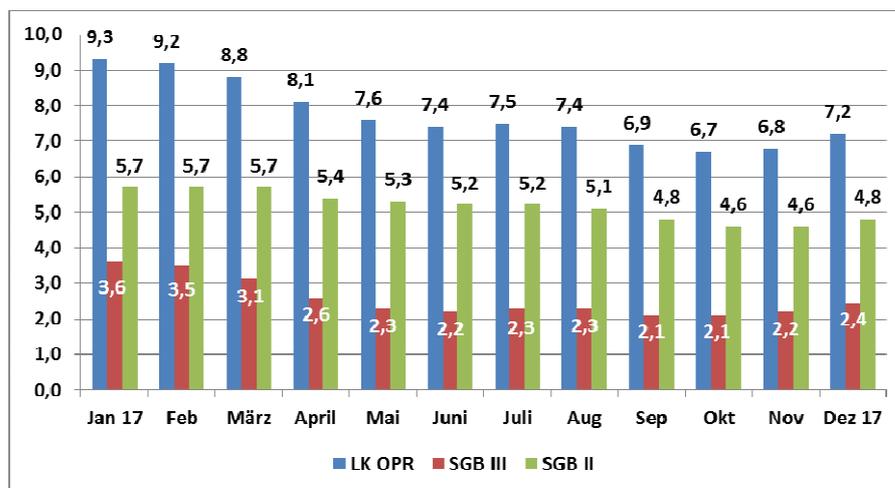
## 1. Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2017

Im Jahr 2017 gewann der Prozess des Rückgangs der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II wieder deutlich an Dynamik. Die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Bereich des AsylbLG verstetigte sich auf sehr niedrigem Niveau und hatte keinen Einfluss auf die allgemein gute Entwicklung der Kennzahlen. Der regionale Arbeitsmarkt zeigte sich stabil und aufnahmefähig. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze, in dem überwiegend von kleinen und mittelständischen Betrieben geprägten Landkreis mit seinen jetzt 99.100 Einwohnern, erhöhte sich zum 30.06.2017 um 578 auf nunmehr 35.239. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis stieg dazu auf 38.006 Personen (+ 596). Der allgemeine Aufwärtstrend im Beschäftigungssektor setzte sich fort.

Im Berichtszeitraum waren keine größeren Unternehmensneuansiedlungen zu verzeichnen. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Entwicklung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel in den Betrieben steht bzw. auf entsprechende Produktionserweiterungen zurückzuführen ist<sup>1</sup>.

Die Arbeitslosenquote ging im Laufe des Jahres deutlich zurück. Mit 6,7 % im Monat Oktober wurde der bislang niedrigste Wert registriert. Im Vergleich der Dezemberwerte sank die Gesamtarbeitslosenquote (hier SGB III und SGB II) um 1,4 % auf nunmehr 7,2 %. Die Zu- bzw. Abgänge von Personen aus dem Bereich der Asylbewerber/Flüchtlinge glichen sich im Jahresverlauf aus, sodass die Anzahl der ausländischen eLB nahezu konstant blieb. Gleichwohl stieg der Anteil ausländischer Arbeitsloser an der Arbeitslosenquote im Bereich des SGB II im Dezember 2017 auf 9,5 %. Im Vorjahresmonat lag dieser Wert noch bei 7,5 %<sup>2</sup>.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Prozent



Die Arbeitslosenquote lag im Landkreis im Jahresdurchschnitt bei 7,7 %. Gegenüber 2016 ein Rückgang um 1,2 %. Auch die Anzahl der arbeitslosen eLB, die jahresdurchschnittlich durch den zKT betreut wurden, ging weiter zurück. Sie lag bei 2.674 Personen. Das sind 556 weniger als im Vorjahr<sup>3</sup>. Auch hier wird sichtbar, dass der Rückgang bei den BG wieder deutlich an Schwung gewonnen hat und der Zugang ausländischer BG keinen Einfluss mehr auf diesen Prozess ausübt.

Im Dezember 2017 betreute das Jobcenter 645 Bedarfsgemeinschaften weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Gegenüber dem Jahr 2016 (damals waren es 404) wieder eine deutliche Steigerung. Es verlassen weitaus mehr Menschen das Leistungssystem des SGB II als neu aufgenommen werden. Zum Jahresende 2017 waren noch 5.378 BG in der Betreuung durch das Jobcenter<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> vgl. Anlage 1  
<sup>2</sup> vgl. Anlage 2  
<sup>3</sup> vgl. Anlage 3  
<sup>4</sup> vgl. Anlage 4

## 2. Eingliederungsstrategie im Jahr 2017

Die erfolgreiche Eingliederungsstrategie der Vorjahre wurde auch 2017 fortgesetzt. Über seine Maßnahmen und Projekte will das Jobcenter eine hohe Aktivierungsquote quer durch alle Kundensegmente, ob u25, Ältere, Langzeitarbeitslose oder Selbstständige, erreichen, um so bei den TN die Bereitschaft zu erhalten sich den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu stellen. Die entsprechenden Angebote - mit dem Blick auf eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt – umfassen ein breites Spektrum von der Qualifizierung bis zur sozialen Teilhabe.

Dabei nutzte das Jobcenter neben den Vorhaben, die aus Mitteln des EGT selbst auf den Weg gebracht wurden, auch externe Programme des Bundes bzw. des Landes Brandenburg.

Mit der Umsetzung des Bundesprogrammes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurde am 01.01.2017 begonnen. Unter dem Projektnamen „STArk“ wurden für 40 TN sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze - überwiegend bei sozialen Trägern - eingerichtet.

Darüber hinaus beteiligte sich das Jobcenter an verschiedenen Bundesprogrammen wie „JUSTiQ – JUGEND STÄRKEN im Quartier“, dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ (Projekte „BIWAQ – Übungswerkstatt Südstadt“), der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit den Handlungsschwerpunkten Integration statt Austausch (Projekt „ARBEIT(sLOS)“) und dem Handlungsschwerpunkt Integration durch Austausch (Projekt „EMoB – Europäische Mobilität Brandenburg). Daneben gab es - wie schon 2016 - eine Beteiligung an dem Landesprogramm zur Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe (Projekt „Produktionsschule“) und der Landesrichtlinie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften (Projekt „InBeGZ“).

Nach der Phase des Ankommens ging es im Jahr 2017 in Bezug auf die geflüchteten Menschen vor allem um den Spracherwerb im Rahmen der Integrationskurse des BAMF und die Vermittlung in Arbeit bzw. in Ausbildung oder Qualifizierung.

### 2.1 Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels

2017 standen dem Jobcenter insgesamt 7.880.564 € für Eingliederungsleistungen zur Verfügung (EGT klassisch sowie § 16e, § 16f und § 16h SGB II). Hinzu kamen 27.383 € zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16e SGB II a. F.. Die gesamte Mittelausstattung lag damit ca. 2,1 % unter der des Jahres 2016. Festzustellen ist aber auch, dass daneben die Anzahl der BG bzw. eLB, die im Jahresdurchschnitt 2017 zu betreuen waren, von 2016 zu 2017 um ca. 6,63 % bzw. 7,03 % zurückgegangen ist. Letztlich standen pro BG bzw. eLB im Jahr 2017 etwas mehr Mittel zur Verfügung als noch 2016. Angesichts einer sich frühzeitig abzeichnenden Unterfinanzierung im Verwaltungshaushalt wurde schon im Planungsprozess bzgl. der Aufteilung des Eingliederungstitels auf die einzelnen BA-Maßnahmen eine Budget-Umschichtung in Höhe von ca. 958.000 € zugunsten des Verwaltungsbereichs vorgenommen. Der bedarfsgerechte Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente - einschließlich der entsprechenden Ausfinanzierung - war im gesamten Jahresverlauf aber weiterhin sichergestellt. Alle erforderlichen und notwendigen Eingliederungsmaßnahmen konnten durchgeführt werden.

### 2.2 Arbeitsmarktstrategie 2017 und Zielgruppen

Um die entsprechenden Förderbedarfe für jeden einzelnen eLB herauszuarbeiten, erfolgt eine Beurteilung seiner individuellen Arbeitsmarktnähe<sup>5</sup>. Anhand der Anzahl und der Schwere der dabei erkannten Defizite, die einem erfolgreichen Integrationsprozess aktuell noch entgegenstehen, ergibt sich eine Einteilung der Kunden in entsprechende Merkmalsgruppen (A bis G). Die Anzahl der arbeitsmarktnahen Kunden (Kategorie A bzw. B) ging im Jahresverlauf 2017 weiter zurück. Anfang 2017 wurden 346 Personen als markt-

---

<sup>5</sup> vgl. Anlage 5

nah (Einstufung A und B) eingestuft. Das waren 11,0 % aller zu dieser Zeit arbeitslosen eLB. Zum Jahresende waren es noch 240 eLB. 8,9 % der damals 2.673 Arbeitslosen. Angesichts dieser Entwicklung verliert das Jobcenter sukzessive die Fähigkeit im Zuge einer Stellenbesetzung passgenau bzw. schnell reagieren zu können. Dies ist ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Rechtskreis des SGB III. Seit dem 01.01.2017 werden die so genannten „Aufstocker“ nunmehr durch die Bundesagentur für Arbeit betreut. Diese Kunden wurden in der Vergangenheit aus Sicht des Jobcenters mehrheitlich eher als „marktnah“ eingestuft, da hier noch ein relativ zeitnahe bzw. konkreter Beschäftigungsbezug vorlag.

Ca. 90 % der arbeitslosen eLB sind als eher arbeitsmarktfremd (Kategorie C und schlechter) anzusehen. Diese Gruppe benötigt somit entsprechende Aktivierungs- und Eingliederungshilfen. Zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur und zur Sicherung der sozialen Teilhabe eignet sich besonders das Instrument der geförderten Beschäftigung. Personen mit einem Migrations- bzw. Fluchthintergrund werden zum überwiegenden Teil auch der Kategorie C zugeordnet. Vor allem die unzureichenden Sprachkenntnisse sind weiterhin ein wesentliches Vermittlungshemmnis. Hinzukommen die fehlenden Schul- und Berufsabschlüsse, sowie eine eingeschränkte Mobilität (im Flächenlandkreis). Gleichwohl kamen 2017 auch bei dieser Zielgruppe Integrationen zustande.

In Bezug auf die Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. marktfremden Kunden ist erkennbar, dass die „klassische“ Arbeitsvermittlung - quasi „vom Schreibtisch aus“ - kaum noch erfolgreich ist. Nur mit einem erhöhten Aufwand, wie er z.B. im ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter betrieben wurde, werden zukünftig nachhaltige Vermittlungen gelingen. Die Begleitung des AG (z.B. durch das Coaching des vermittelten AN) gewinnt hier zunehmend an Bedeutung.

Folgende Zielsetzungen wurden im Jahr 2017 grundsätzlich verfolgt:

#### **Integration in den 1. Arbeitsmarkt**

- Intensive Vermittlungstätigkeit durch Einsatz der sogenannten Intensiv-Coaches. Diese erfassen bei einem Neuantrag auf SGB II-Leistungen umgehend die marktnahen Kunden und unterbreiten diesen - bei einer hohen Kontaktdichte - erste Vermittlungsangebote. Die Intensiv-Coaches arbeiten eng mit den Arbeitsvermittlern zusammen. Sie sind aber dichter am „Erst“-Kunden dran, da sie schon vor der endgültigen Bewilligung des Antrages tätig werden können.
- Sicherstellung des Stellenaustausches mit dem Stellenportal der BA über die entsprechende Software-Schnittstelle, die 2017 auf den neusten Stand (AV 2.0) gebracht wurde.
- Offensiver Umgang mit den Möglichkeiten der Eingliederungsvereinbarung zur Steigerung der Eigenbemühungen der Kunden.
- Nutzung aller Förderinstrumente des SGB III auch in Richtung interessierter Arbeitgeber.
- Einbeziehung auch der marktfremden Kunden in die Vermittlungstätigkeit unter Nutzung von EGZ bzw. § 16e SGB II.

**Zielgruppe:** marktnahe Kunden (Kategorien A und B) aller Altersstufen, Schwerpunkt u25, marktferne Kunden (Kategorie C und schlechter), langzeitarbeitslose eLB (außer u25)

#### **Qualifizierung und Ausbildung**

Gezielte branchen- und nachfrageorientierte Qualifizierung der Kunden auf Basis entsprechender Analysen. Mithilfe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins werden individuelle Nachteile, wie fehlende Berechtigungen oder Zertifikate, abgebaut. Danach verstärkter Einsatz von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

**Zielgruppe:** noch marktnahe Kunden (Kategorie B) mit geringen Vermittlungshemmnissen, Schwerpunkt u25 bis u35

### **Geförderte Beschäftigung**

Die geförderte Beschäftigung, hier Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, ist ein wesentliches Instrument zum Erhalt der individuellen Chance von marktfernen Kunden (Kategorie C und schlechter) auf eine Arbeitsmarktintegration. Der Einsatz von geförderter Beschäftigung ist umso bedeutsamer je stärker gerade diese Kundengruppe die Abläufe im Jobcenter dominiert. Die absolute Anzahl der Personen, die den Gruppen D und E zugeordnet werden, bewegt sich seit Jahren auf einem stabilen Niveau<sup>6</sup>. Personen aus diesen Gruppen haben es besonders schwer den Hilfebezug zu verlassen. Die geförderte Beschäftigung ist hier ein zentrales Aktivierungsangebot, um diese Kunden zu erreichen. Sie wirkt einer sich abzeichnenden Verfestigung der Arbeitslosigkeit entgegen und führt den Einzelnen aus seiner sozialen Isolation. Die geförderte Beschäftigung ist das zentrale Angebot zur Aktivierung der marktfernen Kunden.

**Zielgruppe:** überwiegend marktferne Kunden aller Altersstufen bzw. gemäß der Richtlinie des Landkreises zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

## **2.3 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Wie in den Vorjahren wurde die Arbeitsmarktstrategie frühzeitig mit der BCA abgestimmt. Die Ausrichtung auf die entsprechenden Zielgruppen, das Initiieren von Maßnahmen bzw. Projekten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der BCA. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung der arbeitsmarktpolitischen Angebote des Jobcenters auf die verschiedenen Sozialräume (Stadt - Land, Randlage - Wirtschaftszentrum) des Landkreises. Die BCA des zkt befindet sich im regelmäßigen Austausch mit allen regional zuständigen arbeitsmarktpolitischen Akteuren. Sie arbeitet auch im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II mit und ist innerhalb der Kreisverwaltung (Gleichstellungsbeauftragte, Frauenhaus, Jugendamt, Integrationsbeauftragte für Migranten und Flüchtlinge,...) gut vernetzt.

## **3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen**

### **3.1 Integration in den 1. Arbeitsmarkt**

Die absolute Anzahl der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt geht seit 2010 schrittweise zurück. Dieser Trend war auch 2017 zu beobachten. Trotz der weiterhin hohen Nachfrage nach Arbeitskräften verfügt das Jobcenter kaum noch über marktnahe Kunden, die ad hoc und branchenbezogen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden können. Der Kundenbestand in den Segmenten A und B erreichte 2017 einen neuen Tiefstwert (siehe auch 2.2). Ebenso gingen die Integrationen, die mit Hilfe von Sonderprogrammen realisiert wurden, in 2017 zurück. Gleichzeitig wuchs der Bestand an offenen Stellen auf. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die im Jobcenter verfügbaren Kundenprofile entwickeln sich zusehends auseinander.

---

<sup>6</sup> siehe Anlage 5

Für das Jahr 2017 ergibt sich folgende Übersicht bezüglich der Integration in Beschäftigung:

1.125	Personen	(selbst gesucht)
207	Personen	(durch zkT vermittelt)
122	Personen	(mit Hilfe zkT vermittelt)
140	Personen	(zum gleichen AG zurück)
26	Personen	(durch Dritte bzw. pAV vermittelt)
35	Personen	(unbekannt bzw. konnte keiner o. g. Gruppe zweifelsfrei zugeordnet werden)

1.655 Personen haben sich 2017 in eine Beschäftigung abgemeldet. Das sind 105 Personen weniger als im Vorjahr. Die Anzahl der durch den zkT bzw. mit Hilfe des zkT vermittelten Personen erreichte mit 329 ebenfalls nicht das Vorjahresniveau (394). Ursächlich wird hier die nachlassende Wirkung des Sonderprogramms zur Integration von Langzeitarbeitslosen gesehen. Über den Betriebsakquisiteur wurden 2016 noch zahlreiche unentdeckte Beschäftigungsmöglichkeiten aufgeschlossen. Demgegenüber wurde bei der Vermittlung durch Dritte bzw. pAV mit 26 Vermittlungen wieder das Niveau der Vorjahre (vor 2016) erreicht. 1.125 Personen haben auf der Basis eigener Bemühungen einen Arbeitsplatz gefunden. Dies entspricht dem Stand von 2016. In 2017 wurden 140 Personen wieder vom gleichen AG eingestellt. 2016 waren es 139. Dies deutet daraufhin, dass im Bereich der saisonalen Beschäftigung eine gewisse Bindung zwischen AN und AG besteht. Der AG will seine „gute Kraft“ wieder haben.

Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses nach § 48b SGB II wurde für das Jahr 2017 die gesetzte Zielmarke bei K2 erreicht. Gegenüber 2016 wurde die Integrationsquote K2 um 0,5 % gesteigert, da die Anzahl der eLB im Jahresdurchschnitt deutlicher zurückging, als ursprünglich prognostiziert.

Als mögliche Gründe für diese Entwicklung könnten gesehen werden:

1. Die Wirkung des ESF-Bundesprogramms (Start am 01.08.2015) zur Integration von Langzeitarbeitslosen hat sich 2017 abgeschwächt, was sich am Rückgang der Vermittlungen unter der Rubrik „durch zkT vermittelt“ festmachen lässt. Durch die Arbeit des Betriebsakquisiteurs wurden in den Vorjahren viele bislang „unbekannte“ Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose aufgedeckt.
2. Die geringere Zahl an „Wiedereinstellung durch den gleichen Arbeitgeber“ könnte auch auf eine wachsende Bindung von AN und AG hindeuten.
3. Das Jobcenter hat in den zurückliegenden Jahren massiv Kunden gerade in den Jahrgängen „verloren“, die von einer hohen Erwerbsneigung geprägt waren. Dies betrifft insbesondere die Altersgruppe ü55<sup>7</sup>. In diesem Alterssegment verfügen noch 76 % über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Bereich der arbeitslosen eLB u25 sind es gerade mal 7 %.

---

<sup>7</sup>

vgl. Anlage 6

### 3.1.1 Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III

Vor dem Hintergrund der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden für insgesamt 358 Personen Eingliederungszuschüsse (2016: 380, 2015: 378, 2014: 393;) ausgereicht.

Es wurden Mittel in Höhe von

**1.154.073 €**

eingesetzt. Der Mitteleinsatz verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 127.917 €. Die Anzahl der Förderfälle ging gegenüber 2016 um 22 zurück.

#### **Bewertung:**

Die Anzahl der zu betreuenden eLB ging im Jahresdurchschnitt 2017 gegenüber der Vergleichszahl des Vorjahres um 718 Personen deutlich zurück. Der Anteil der Kundengruppen A und B, die diesseits als arbeitsmarktnah betrachtet werden, lag 2017 bei 9 % (11,6 % waren es 2016). Die Vermittlung von marktferneren Kunden gewinnt an Bedeutung. Häufig können diese nur in Verbindung mit einer Förderung als Nachteilsausgleich realisiert werden. Das Jobcenter muss aber auch bloße Mitnahmeeffekte erkennen. Allein finanzielle Anreize wirken nicht, wenn seitens der AG das Grundvertrauen in die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Kunden fehlt. Wie im Vorjahr kamen ca. 21,6 % aller Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt (siehe auch 3.1) mit der Unterstützung durch einen EGZ zustande (2015 waren es etwa 19 %). Der Mitteleinsatz pro Förderfall verringerte sich geringfügig von ca. 3.371 € auf 3.223 €.

### 3.1.2 Weitere Eingliederungsleistungen

#### **\* Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III**

Das Vermittlungsbudget eröffnet einen großen Spielraum für eine individuelle Förderung des eLB.

Im Rahmen des Integrationsprozesses wurden die Eigenbemühungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in Höhe von

**383.875 €**

unterstützt. Gegenüber dem Jahr 2016 ging der Mitteleinsatz um 65.544 € zurück.

#### **Bewertung:**

Im Zuge der Anbahnung bzw. der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurden überwiegend Bewerbungskosten, Fahrkosten und Umzugskosten gefördert. Zum einen kamen 2017 etwas weniger Integrationen zustande als im Vorjahr (siehe auch 3.1) und zum anderen ging die Anzahl der eLB im Jahresdurchschnitt 2017 um 718 gegenüber 2016 zurück. Vor diesem Hintergrund haben 2017 1.220 eLB eine Förderung nach § 44 SGB III in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 waren es noch 1.503 Personen (2015: 1.880).

Die Fördersumme pro Person betrug ca. 315 €. Im Vorjahr waren es ca. 299 €. Die einzelne geförderte Person erhielt somit ein Mehr an Unterstützung. Auch dies kann man als einen Hinweis auf die zunehmende Heranziehung von marktfernen eLB werten. Der Einzelne muss mehr „investieren“, um einen Arbeitsplatz zu finden. Daneben bietet der nachfragende Arbeitsmarkt aber auch mehr Chancen.

Die Abnahme der Förderfälle korreliert mit der allgemeinen Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. der eLB.

**\* Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II  
i. V. m. § 45 SGB III**

Unter Nutzung des § 45 SGB III können Maßnahmen gefördert werden, die

- der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- der Feststellung, der Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

dienen.

Insgesamt wurde in diesem Bereich ein Mittelvolumen von **1.672.802 €** eingesetzt. Der Mitteleinsatz erhöhte sich gegenüber 2016 um 132.653 €.

Um die Eingliederungschancen der arbeitslosen eLB zu verbessern, wurden im Jahr 2017 insgesamt 28 Projekte zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form von **Gruppenmaßnahmen** gefördert. Mit diesen Vorhaben wurden insgesamt 619 Teilnehmer erreicht (- 12 gegenüber 2016).

Auch 2017 wurde das langjährige Projekt „T.A.T.- Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ für die Zielgruppe u25 fortgeführt. Den TN standen 3 Übungswerkstätten in den Bereichen HOGA, Handel/Büro/Pflege und Handwerk mit je 14 Plätzen zur Verfügung. Im Projekt geht es um die Erprobung der Fertigkeiten und Fähigkeiten der TN mit dem Blick auf eine mögliche Beschäftigung bzw. Berufsausbildung. Der mögliche Wechsel zwischen den 3 Angeboten ist ein wesentliches Element des Vorhabens. Insgesamt traten 136 Personen in das Projekt ein. An den im gleichen Zeitraum in comp.ASS angelegten 175 Einzelmaßnahmen wird deutlich, dass einige TN verschiedene Übungswerkstätten (Stationen) innerhalb des Projekts durchlaufen haben. Das Projekt ist auch für die Gruppe u25 aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge geeignet.

Das Vorhaben „**ACTIVCENTER**“ lief auch 2017 weiter. Hier gab es 9 unterschiedliche Angebote, die über einen AVGS von 41 TN genutzt wurden.

Neben den genannten Projekten wurden 755 einzelfallbezogene Maßnahmen auf den Weg gebracht und durchgeführt. Über die bereitgestellten Plätze wurden insgesamt 1.421 Personen erreicht. Dabei können einzelne Personen auch durchaus mehrfach gefördert worden sein.

**Bewertung:**

Nach 2015 und 2016 stieg der Mitteleinsatz in diesem Bereich erneut an. Gegenüber dem Vorjahr wurden insgesamt 132.653 € mehr eingesetzt, dabei bewegten sich die Anzahl der Maßnahmen bzw. der Teilnehmer in etwa auf dem Niveau des Jahres 2016. Die Mehrausgaben resultieren im Wesentlichen aus dem verstärkten Einsatz (+ 235.256 €) von Vorhaben gemäß den BA-Maßnahmearten 1014 und 1015, die der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme bzw. Aktivierung und der Eingliederung beim Arbeitgeber dienen. Demgegenüber wurde weniger in die BA-Maßnahmeart 1023 investiert. Die Kunden mit multiplen Problemlagen erfordern eine intensivere Begleitung. Eine gleichmäßige Maßnahmebesetzung konnte nicht immer gesichert werden. Einigen TN mangelte es an der notwendigen Motivation und der entsprechenden Ausdauer, wodurch wiederum ein höherer Betreuungsaufwand ausgelöst wurde.

### **\* Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III**

Im Jahr 2017 wurden 13 Vorhaben mit insgesamt 88 Teilnehmern durchgeführt. Die berufliche Weiterbildung fand vor allem in den Bereichen Lager/Logistik, der Altenpflege, dem Bewachungsdienst (im geringeren Umfang), dem Reinigungsdienst und der Kindertagesbetreuung statt.

Daneben wurden zur Verbesserung der individuellen Vermittlungschancen spezifische Fortbildungsmaßnahmen eingerichtet, die auf die konkreten Bedarfe des Einzelnen zugeschnitten waren. In diesem Zusammenhang wurden 48 TN gefördert. Einschließlich dieser Maßnahmen wurden insgesamt

**240.192 €**

eingesetzt. Das sind ca. 217.978 € weniger als im Jahr 2016.

#### **Bewertung:**

Der Mitteleinsatz hat sich gegenüber 2016 fast halbiert. Im Bereich der BA-Maßnahmeart 155 gab es einen Rückgang der Projekte (-6) und damit verbunden der TN (-17). Bei den individuellen über einen Bildungsgutschein geförderten Fortbildungsmaßnahmen gab es einen Rückgang (-13). In Summe wurden auch weniger Personen (TN) erreicht.

Schon 2016 wurde festgestellt, dass der Anteil der qualifizierungswilligen bzw. -fähigen Personen im Kundenbestand des Jobcenters stetig zurückgeht. Die meisten der marktfernen Kunden streben eher eine Beschäftigung mit einfachen Tätigkeitsmerkmalen (Helfertätigkeit) an. Für Personen aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge ist dieser Bereich erst langfristig von Bedeutung.

### **\* Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III**

Für arbeitslose und besonders benachteiligte Jugendliche, aber auch für junge Geflüchtete (Siehe Anlage 9), eröffnet die Einstiegsqualifizierung eine Möglichkeit sich in einem Unternehmen zu präsentieren, um dort perspektivisch eine Berufsausbildung anzustreben. Im Jahresverlauf wurden vor diesem Hintergrund 19 (- 1 gegenüber 2016) Vereinbarungen auf den Weg gebracht. Der Mitteleinsatz lag bei insgesamt

**20.177 €.**

#### **Bewertung:**

15 der 19 gestarteten Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt. Damit verbesserte sich die Erfolgsquote deutlich auf 78 %. In den Jahren 2015 bzw. 2016 lag sie noch bei 53 bzw. 40 %. Der Mitteleinsatz erhöhte sich in diesem Zusammenhang um 6.966 € gegenüber 2016.

Auch 2017 hat das Jobcenter stark für dieses Instrument geworben. Die Abbruchrate konnte deutlich gesenkt werden, da offensichtlich die Vorabstimmung zwischen den potentiellen Bewerber und dem AG besser funktioniert hat. Grundsätzlich wird das Instrument Einstiegsqualifizierung als sehr geeignet angesehen, um auch den „schwächeren Bewerbern“ die Chance auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Zukünftig werden die Bewerber aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge, die die Integrationskurse erfolgreich abgeschlossen haben, noch stärker von diesem Instrument profitieren.

### **\* Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II**

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ist nicht Träger der beruflichen Rehabilitation. Mit der Kostenübernahme unterstützt das Jobcenter Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsempfänger innerhalb seiner Zuständigkeit. Im Jahr 2017 gab es 10 entsprechende Förderfälle.

Der Mitteleinsatz lag bei

**161.612 €.**

**Bewertung:**

Für die Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben werden Instrumente des SGB III i.V.m. SGB IX genutzt. In der Regel ist die Agentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger. In Vorbereitung derartiger Maßnahmen gibt es einen engen Abstimmungsprozess zwischen den für die Schwerpunktaufgabe Reha zuständigen MA innerhalb des Jobcenters und der entsprechende Stelle der örtlich zuständigen BA, um einen reibungslosen Teilnehmerübergang zu sichern. 2017 ging die Anzahl der Förderfälle gegenüber dem Vorjahr (-1) nur geringfügig zurück. Derartige Maßnahmen sind kaum planbar und werden als sehr kostenintensiv empfunden.

**\* Einstiegsgeld nach § 16b SGB II**

Im Rahmen des SGB II gibt es die Möglichkeit sowohl die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wie auch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mithilfe des Einstiegsgeldes zu fördern. Im Jahr 2017 erhielten 2 Personen Leistungen nach § 16b SGB II. In beiden Fällen ging es um eine befristete Unterstützung im Zuge der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Insgesamt wurden für diese Förderung

**365 €**

eingesetzt.

**Bewertung:**

Das Instrument „Einstiegsgeld“ ist nicht konfliktfrei, da es gilt den reinen Mitnahmeeffekt auszuschließen. Deshalb geht das Jobcenter sehr behutsam mit dieser Leistung um.

Vor dem Hintergrund der guten Konjunktur ist der allgemeine Wunsch nach einer selbstständigen Tätigkeit stark zurückläufig. Zudem prüft das Jobcenter (auch über das seit 2016 eingerichtete Team zur Betreuung der Selbstständigen im Leistungsbezug) sehr intensiv die Tragfähigkeit der Unternehmenskonzepte. Bei den vorliegenden Fällen handelt es sich jeweils um die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. In einem Fall hat der Kunde die Zuständigkeit des Jobcenter im diesem Zusammenhang kurzfristig verlassen. Die zweite Förderung war ebenfalls nur kurz, da sich das Arbeitsverhältnis als nicht stabil erwies. Dadurch erklärt sich der geringe Mitteleinsatz.

**\* Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II**

Im Jahr 2017 wurden Darlehen und Zuschüsse in Höhe von 3.762 € an Selbstständige ausgereicht. Daneben wurde ein Projekt zur Beratung bzw. Kenntnisvermittlung (27.930 €) durchgeführt. Insgesamt wurden somit

**31.692 €**

eingesetzt.

**Bewertung:**

Für das Coaching-Projekt (nach § 16c Abs. 2 SGB II) wurden 2017 ebenso viel Mittel aufgewandt wie im Vorjahr. Bei der Förderung der Beschaffung von Sachgütern ging der Mitteleinsatz zurück (- 5.238 €). Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass nur 2 Personen hier eine Unterstützung beantragt haben.

Durch das Coaching-Projekt wurden 20 Selbstständige betreut. Im Zuge der Analyse des jeweiligen Unternehmens ging es hier um die Erarbeitung einer Prognose, wie eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Einnahmesteigerung) möglich wäre oder ob nicht eher die Aufgabe der Selbstständigkeit angezeigt ist. Im Ergebnis haben zwei Teilnehmende ihre Selbstständigkeit aufgegeben und sich der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Eine Teilnehmende befand sich bei weiter bestehender Selbstständigkeit nach Ende des Coachings nicht mehr im Leistungsbezug. Die übrigen 17 Personen wurden im Rahmen des Coachings intensiv bei der Optimierung ihres Unternehmens unterstützt.

### \* Leistungen nach § 309 (4) SGB III

Im Jahresverlauf wurden **14.207 €** an notwendigen Reisekosten zur Wahrnehmung der Meldepflicht gemäß § 309 Absatz 3 eingesetzt.

### 3.1.3 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III

Grundsätzlich scheint sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt auch für benachteiligte Jugendliche positiv zu entwickeln. Daher verzichtete das Jobcenter in den zurückliegenden Jahren auf eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III. Trotz der hohen Anzahl an zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und der vorhandenen Unterstützungsangebote während der Ausbildung gelang es einigen Ausbildungssuchenden bzw. Jugendlichen aus in der Person liegenden Gründen wiederholt nicht, eine Ausbildung aufzunehmen bzw. zu behalten. Der zKT sah sich daher veranlasst für 10 Teilnehmende eine kooperative Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen in den Fachrichtungen Verkauf, Fachkraft Gastgewerbe und Fachlagerist neu einzurichten. Insgesamt wurden dafür

**39.143 €**

eingesetzt.

#### **Bewertung:**

Im Allgemeinen sind die Chancen für junge Menschen, in das Berufsleben einzusteigen, aufgrund der sinkenden Anzahl der Schulabgänger und der gleichzeitig steigenden Nachfrage auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt so günstig, dass auch Jugendliche einen regulären Ausbildungsplatz finden können, die vor Jahren noch abgewiesen wurden.

Auf der anderen Seite benötigen benachteiligte Jugendliche, bei denen nicht in dem erforderlichen Maße die Ausbildungseignung ausgeprägt ist oder die aus in der Person liegenden Gründen einen sehr hohen Unterstützungsbedarf benötigen, die intensive Begleitung und sozialpädagogische Betreuung, wie sie nur von einem Träger zu leisten ist. Vor dem Hintergrund, dass es für den einzelnen Bewerber sonst keine Alternative gegeben hätte, wurde auf die Möglichkeit der Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen zurückgegriffen.

### 3.2 Geförderte Beschäftigung - Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II

Die öffentlich geförderte Beschäftigung ist für langzeitarbeitslose und sehr marktferne eLB meist das einzige zielführende Angebot, um ihre Nähe zum Arbeitsmarkt bzw. ihre Integrationschancen zu erhalten. Nur über solche Maßnahmen lässt sich eine soziale Teilhabe für diese Personengruppe herstellen.

Die Durchführung einer Agh-MAE nach § 16d SGB II basiert auf einer vom Landkreis erlassenen Richtlinie (Stand: 01.08.2016). Die Teilnehmer erhalten in der Regel eine Mehraufwandsentschädigung (MAE) in Höhe von 1,10 €/Stunde. Werden aber tatsächlich höhere Aufwendungen nachgewiesen, dann können diese höheren Kosten auf Antrag übernommen werden. Die Kosten des Trägers und mögliche weitere Sachkosten zur Durchführung der Maßnahme sind in einem Finanzplan darzustellen und entsprechend zu begründen. Nach der Beendigung der Maßnahme werden die tatsächlich entstandenen Sachkosten anhand des Finanzplans durch den Träger spitz abgerechnet. Es werden hier keine Sachkostenpauschalen an die Träger ausgereicht. Über das gewählte Verfahren werden nicht verbrauchte bzw. nicht abrechenbare Mittel von den Trägern zurückgefordert. Diese Finanzmittel können anschließend wieder für neue Vorhaben genutzt werden.

Der örtliche Beirat gemäß § 18d SGB II begleitet den Prozess der Planung und Durchführung von Maßnahmen der geförderten Beschäftigung. Dazu finden in der Regel pro Jahr 4 Beiratssitzungen statt, wo die einzelnen Vorhaben quartalsweise besprochen werden. Dabei geht es auch um den bedarfsgerechten Einsatz der EGT-Mittel in der Fläche, um strukturelle Nachteile innerhalb des Landkreises zu mildern.

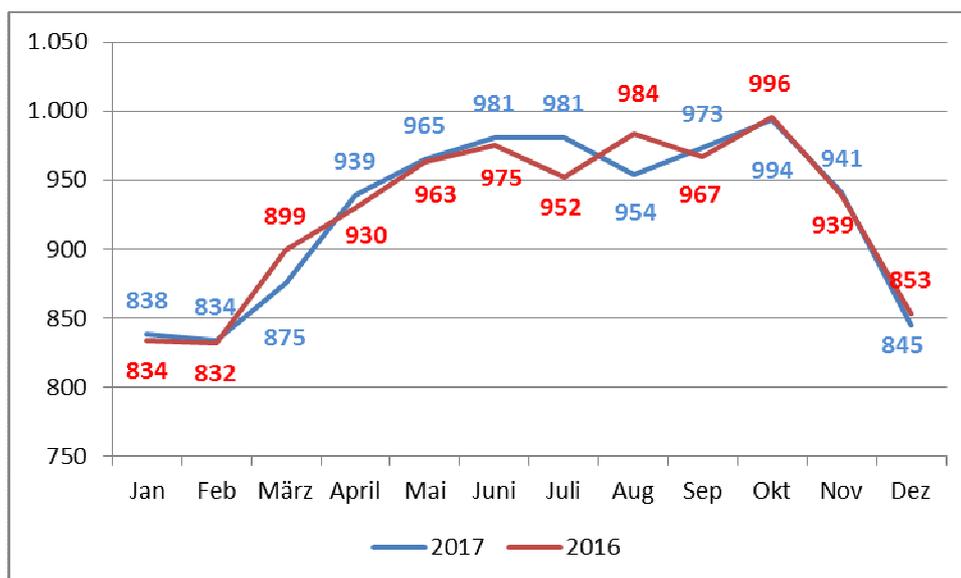
Mitteinsatz:

**2.741.339 €**

Anzahl der Maßnahmeplätze: 1.789

Anzahl der Projekte: 489

Der Mitteleinsatz lag geringfügig über dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurden 1.789 Teilnehmerplätze (- 52 gegenüber 2016) eingerichtet. Es wurden ausschließlich Maßnahmen nach § 16d SGB II (1€-Job) durchgeführt. Im Jahresverlauf standen pro Monat ca. 927 Maßnahmeplätze (wie 2016) zur Verfügung.



### **Bewertung:**

Nach wie vor ist die öffentlich geförderte Beschäftigung ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Aktivierung der langzeitarbeitslosen und marktfernen Kunden. Im Jahresverlauf 2017 waren (wie 2016) durchschnittlich 927 TN je Monat in einer Agh MAE (2014: 1.016; 2015: 982). Vor dem Hintergrund der Aufnahme von Personen mit einem Flucht/Migrationshintergrund wurde 2017 keine weitere Reduzierung der TN-Plätze angestrebt.

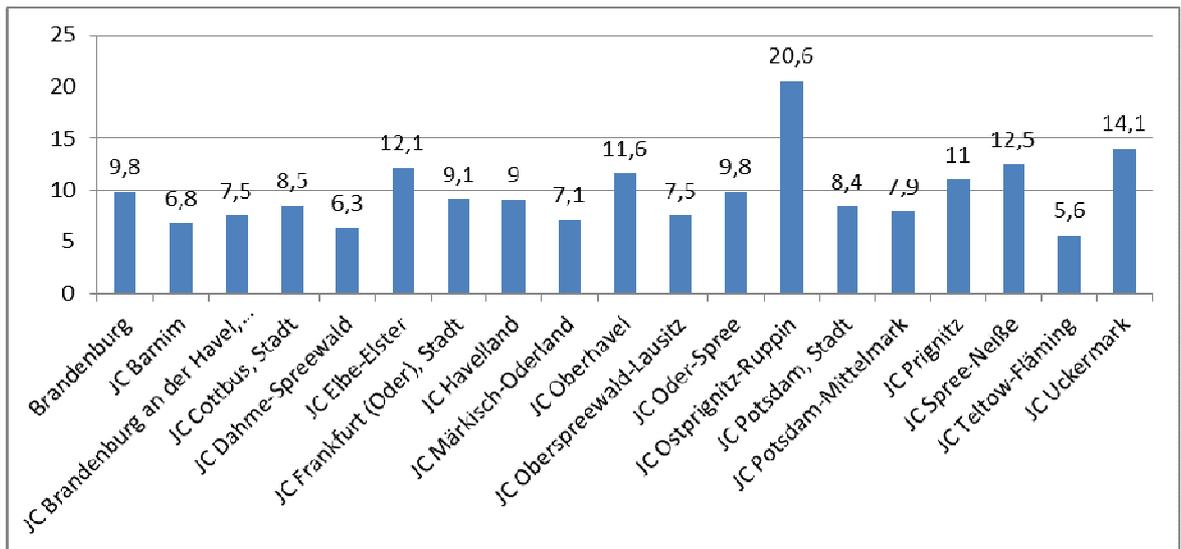
Bezüglich der Durchführung von Maßnahmen nach § 16d SGB II werden die Zuweisungskriterien für mögliche TN als zu eng empfunden. Jede zeitliche Begrenzung der Zuweisungsdauer verkennt die soziale Komponente von Arbeit und assoziiert, dass der eLB allein schon dadurch eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat, wenn er 24 bzw. 36 Monate in einer geförderten Beschäftigung war. Die Einschätzung, ob bzw. wann der eLB eine geförderte Beschäftigungsmaßnahme verlässt, sollte allein das Jobcenter (unabhängig von starren Regeln) vornehmen. Der Aspekt der Endlichkeit der Förderdauer wirkt sich für den Einzelnen, z.B. mit Blick auf dessen Motivation, negativ aus. Für Personen, die langzeitarbeitslos sind und z.B. das 55. Lebensjahr überschritten haben oder gravierende gesundheitliche Defizite besitzen, sollte es keine Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Dauer bzw. Häufigkeit einer Teilnahme an einer MAE geben.

Es sollte in der Verantwortung der Jobcenter liegen, z.B. Creaming-Effekte zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte das Ermessen der Jobcenter bei der Ausgestaltung der Zuweisungsdauer in eine Beschäftigungsmaßnahme vom Gesetzgeber großzügiger gesehen werden.

2017 wurden 2.741.339 € in diesem Bereich eingesetzt. Das entspricht dem Niveau des Vorjahres. Durch die Spitzabrechnung der Maßnahmekosten kamen **Rückzahlungen** in Höhe von **174.014 €** zustande, die dann für andere EGT-Maßnahmen zur Verfügung standen.

Auch durch den Einsatz der geförderten Beschäftigung konnte das Jobcenter bei der Kennzahl K3E2 gemäß § 48a SGB II in Bezug auf die Aktivierung der Langzeitleistungsbezieher gute Ergebnisse erzielen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Novemberwert 2017 der Kennzahl K3E2 im Vergleich der Jobcenter im Land Brandenburg.



### 3.3 Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II

#### \* Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.

Wie in den Vorjahren wurden 2 Personen gefördert, die aufgrund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse den Leistungsanforderungen ihres Arbeitsplatzes auch langfristig nicht voll gerecht werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 65 % des förderfähigen Entgelts.

Es wurden Mittel in Höhe von  
eingesetzt.

**27.338 €**

#### \* Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Im Jahr 2017 gab es keine Förderfälle.

##### **Bewertung:**

Grundsätzlich zeigen sich die AG bezüglich einer Förderung von Arbeitsverhältnissen über den § 16e SGB II sehr zurückhaltend. Die gesetzliche Förderhöhe von bis zu 75 % des Entgelts gleicht die entscheidenden Nachteile, die eben in den Defiziten der ausgewählten Personen liegen, aus Sicht der Arbeitgeber nicht aus. Das langfristige Risiko erscheint zu hoch.

Als Förderinstrument für einen Beschäftigungseinstieg wird deshalb häufiger auf den Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III n.F. zurückgegriffen.

#### \* Freie Förderung nach § 16f SGB II

Im Jahr 2017 wurden 7 Personen auf Basis von § 16f SGB II gefördert.

Der Mitteleinsatz betrug

**6.128 €.**

##### **Bewertung:**

Nach wie vor ist die Anwendung des § 16f SGB II von Unsicherheiten geprägt. Die §§ 44 und 45 SGB III bieten bereits eine hohe Flexibilität und ermöglichen einen großen Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund beschränkte sich die Anwendung des § 16f auf Einzelfälle zur Deckung sehr individueller und nicht alltäglicher Förderbedarfe.

Vorliegend wurden in zwei Fällen die Fahrkosten im Zuge der Anbahnung eines nicht sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses unterstützt. Des Weiteren ging es um die Sicherung der Mobilität im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen. Dazu zählen die Anschaffung bzw. die Reparatur eines PKW. Die Leistung wurde sowohl als Zuschuss, wie auch als Darlehen gewährt.

### 3.4 Aufnahme und Integration von ehemaligen Asylbewerbern und Flüchtlingen

Im Jahr 2017 bewegte sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aus dem Bereich der Geflüchteten auf einem nahezu konstanten Niveau<sup>8</sup>.

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen nahm der Landkreis eine Konzentration der Unterbringung der Flüchtlinge/Asylbewerber auf nunmehr noch 3 Sozialräume vor.

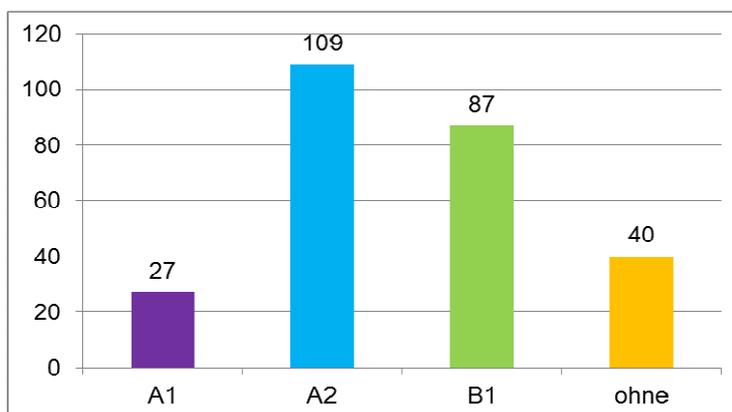
Das Jobcenter verfügt zwischenzeitlich über das für die Betreuung dieser Menschen notwendige Fachpersonal. In regelmäßigen Abständen treffen sich diese MA zum Erfah-

<sup>8</sup> vgl. Anlage 7

rungsaustausch bzw. zu Workshops, um so ein einheitliches Verwaltungshandeln innerhalb des Jobcenters zu sichern.

Die wichtigste Voraussetzung für eine langfristige Integration (vor allem in Arbeit) ist das Erlernen der deutschen Sprache. Beginnend im Jahr 2016 wurden bislang 12 allgemeine Integrationskurse, 6 Alphabetisierungskurse, 2 Jugendintegrationskurse und 4 Wiederholungskurse mit insgesamt 379 TN gestartet. Ein Integrationskurs und ein Jugendintegrationskurs wurden vor dem Hintergrund organisatorischer Probleme abgebrochen und somit nicht regulär beendet.

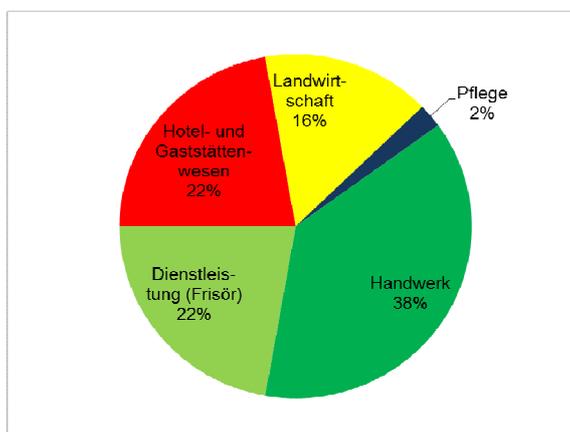
Im Jahr 2017 endeten turnusmäßig 15 Kurse mit 263 TN. Es wurden folgende Ergebnisse bezüglich des Sprachzielniveaus durch die TN erreicht:



Etwa ein Drittel der TN erreichte mit dem Sprachniveau B1 die eigentliche Zielsetzung eines Integrationskurses. 15 % konnten keinen Spracherwerb nachweisen. Die übrigen TN haben das Sprachniveau A1 (10 %) bzw. A 2 (41 %) erreicht.

Zu einem großen Teil berichten die Flüchtlinge in den Gesprächen mit ihrem pA über Tätigkeiten, die sie in ihrem Herkunftsland ausgeübt haben. Da diesbezügliche schriftliche Nachweise meist fehlen, richtete das Jobcenter die Maßnahme „Quereinstieg“ ein. Bei einem Träger erfolgt eine eintägige Erprobung in den Berufsfeldern Pflege, HOGA, Landwirtschaft, Frisör, Metall- bzw. Holzbearbeitung durch das Ausführen von einschlägigen berufsspezifischen Arbeitsaufträgen, wie z.B. die Lagerung eines Patienten oder die Herstellung eines Holzregals. Durch die anwesenden Fachkräfte gibt es eine Einschätzung, inwieweit die nun sichtbar werdenden Fähigkeiten und Fertigkeiten dem hiesigen Arbeitsmarkt genügen.

Bislang haben 45 TN diese Tests durchlaufen. 51 % der TN konnten zwar fundierte berufliche Vorkenntnisse nachweisen, die aber nicht mit dem hiesigen Facharbeiterniveau gleichzusetzen sind. Hier bietet sich eine Einstiegsqualifizierung<sup>9</sup> als ein nächster Schritt an. Die untere Grafik zeigt in welchen Branchen Vorkenntnisse vorhanden sind bzw. für welche Berufsfelder eine Eignung besteht.

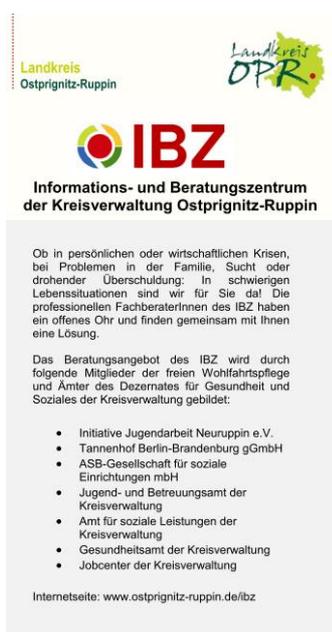


<sup>9</sup>

vgl. Anlage 8

#### 4. Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II

Nach erfolgter Ausschreibung im Jahr 2016 konnte der Trägerverbund IBZ (Informations- und Beratungszentrum) 2017 seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Der Kooperationsverbund von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, wie die Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V., der Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V. und der ASB – Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH mit den Ämtern des Landkreises, wie dem Gesundheitsamt, dem Amt für Familie und Soziales (früher Jugend- und Betreuungsamt und Sozialamt) und dem Jobcenter, wird auch zukünftig die Leistungen nach § 16a SGB II erbringen und in einem Netzwerk zusammenarbeiten.



Die Anlaufstellen bzw. die Leistungsangebote des IBZ befinden sich in Räumlichkeiten der Kreisverwaltung. Sie werden an allen Standorten des Jobcenters (Kyritz, Wittstock und Neuruppin) im gleichen Umfang vorgehalten. Für das Jobcenter sind dabei vor allem folgende Angebote vorrangig zu nennen:

Suchtberatung (1),  
Schuldnerberatung (2),  
Psychosoziale Betreuung (3).

Die IBZ – Angebote wurden im Jahr 2017 durch Kunden des Jobcenters wie folgt in Anspruch genommen:

1. Schuldnerberatung **301 Personen** (davon 151 Personen Neueintritt in 2017)
2. Suchtberatung **110 Personen** (davon 73 Personen Neueintritt in 2017)
3. Psychosoziale Betreuung **144 Personen** (davon 100 Personen Neueintritt in 2017).

Im Jahr 2017 entwickelte sich die Anzahl der Personen, die Leistungen nach § 16a SGB II in Anspruch nahmen, sehr unterschiedlich. Bei den Personen, die die Schuldner- bzw. Suchtberatung aufsuchten, korreliert der Zugang von Neukunden in etwa mit dem allgemeinen Rückgang bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (- 10,7 %). Demgegenüber nahmen 2017 mehr Kunden (+ 8,2 %) das Angebot der psychosozialen Betreuung wahr, als noch 2016. Hier wurde schon 2016 eine leichte Zunahme der Neueintritte registriert. Die Beratungsstelle beobachtet insbesondere ein Aufwachsen des Anteils der Frauen, die diese Beratung in Anspruch nehmen. Dabei wurde festgestellt, dass im Hintergrund meist kei-

ne stabilen familiären Beziehungen bestehen und die Frauen sich vielfach einer Überforderungssituation ausgesetzt sehen. Im Rahmen des Beratungsangebots werden sowohl Gruppenmaßnahmen, aber auch Einzelgespräche angeboten. Vielfach besteht eine Scheu mit Fremden über persönliche Gefühlslagen zu sprechen, denn 19 Personen nahmen das Angebot leider nicht an. 84 Personen verließen im Jahresverlauf 2017 die Beratungsstelle nach dem Erreichen der angestrebten Zielstellung.

Flyer der Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH zum Angebot „Psychosoziale Betreuung“



**Psychosoziale Betreuung**

Psychosoziale Betreuung für  
Langzeitarbeitslose

Sie bekommen zurzeit Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe und sind mit Ihrer momentanen Lebenssituation unzufrieden?

Sie würden gern mit jemanden sprechen, über Ihre

- gesundheitlichen Sorgen
- Lebenskrisen und familiären Probleme
- Einsamkeit
- Überforderung im Alltag und Stress
- Schwierigkeiten im Umgang mit unangenehmen Gefühlen
- Zukunftsängste und Selbstzweifel

Tannenhof  
Berlin-Brandenburg



Das in den zurückliegenden Jahren vom Jobcenter praktizierte Einsteuerungs-, Begleit- und Auswerteverfahren hinsichtlich der Leistungen (1), (2) und (3) wurde auch 2017 fortgeführt. Die Kunden des Jobcenters erhalten unter Beachtung des Datenschutzes einen entsprechenden Vermittlungsschein für ein konkretes Beratungsangebot im IBZ. Liegt das Einverständnis des Kunden vor, dann werden auch gemeinsame Fallbesprechungen von IBZ und dem persönlichen Ansprechpartner des zkt angesetzt. Zur organisatorischen Abstimmung von IBZ und Jobcenter sind feste Ansprechpartner vorgesehen. Regelmäßig finden Abstimmungsrunden zur Verbesserung der Netzwerkarbeit statt. Der Trägerverbund IBZ erstellt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig vor den Gremien des Kreistages (Sozial- und Petitionsausschuss).

## 5. Bewertung durch den zKT und Zusammenfassung

Für die Erbringung von Eingliederungsleistungen stand dem Jobcenter im Jahr 2017 für die jeweiligen Bereiche folgende Finanzausstattung zur Verfügung:

1.	EGT (klassisch)	:	6.455.352 €
2.	§ 16e SGB II a.F.	:	27.383 €
3.	§ 16e,f,h SGB II	:	1.425.212 €.

Die Gesamtausgaben im Bereich der Eingliederungsleistungen betragen 6.492.943 €. Davon entfielen auf den EGT (klassisch) ca. 6.459.477 €. Dieser Betrag speist sich aus dem Einsatz von Mitteln aus dem aktiven Haushaltsjahr in Höhe von 6.272.000 € und aus Einnahmen über Rückforderungen bzw. Erstattungen in Höhe von 187.477 €.

Beim EGT (klassisch) wurden die bereitgestellten Mittel bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 zu 97,2 % ausgeschöpft. Darüber hinaus wird deutlich, dass der Grundsicherungsträger durch eine konsequente Prüfung der Mittelverwendung einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz praktiziert.

### 5.1 EGT (klassisch) wesentliche Eckpunkte

Im Jahresverlauf konnten die Eingliederungsleistungen kontinuierlich und auf einem hohen Niveau erbracht werden. Gegenüber dem Vorjahr 2016 wurden aber weniger Mittel (- ca. 207 T€) eingesetzt. Der Zugang von Personen aus dem Bereich Migration/Flucht hatte keinen Einfluss auf den allgemeinen Rückgang der BG. Dieser Prozess hat 2017 deutlich an Dynamik gewonnen. Er betrifft fast ausschließlich die einheimischen LB. Bei den ausländischen BG halten sich Zu- und Abgang in etwa die Waage.

#### Entwicklung der allgemeinen Eingliederungsleistungen

2017	2016	2015
1,751 Mio. €	1,958 Mio. €	1,939 Mio. €

Im Jahr 2017 wurden 358 Personen über einen Eingliederungszuschuss gefördert. Es wurden somit weniger Mittel (- 127.917 €) eingesetzt als im Vorjahr.

Anzahl der mit EGZ geförderten Personen:	2017	2016	2015
	358	380	378

#### Entwicklung im Bereich geförderte Beschäftigung

2017	2016	2015
2,741 Mio. €	2,701 Mio. €	2,729 Mio. €

In 2017 wurde die geförderte Beschäftigung auf hohem Niveau weitergeführt. Die Teilnehmerzahlen gingen nur geringfügig (- 52) zurück. Demgegenüber wuchs die Anzahl der Projekte leicht (+ 9) auf 489 auf. Die Zugangsvoraussetzungen insbesondere für arbeitsmarktferne Kunden sollten weiter gelockert werden.

#### Entwicklung im Bereich Qualifizierung/Aus-/Weiterbildung

2017	2016	2015
1,952 Mio. €	1,998 Mio. €	1,664 Mio. €

Die Leistungen nach § 45 SGB II lagen erneut (+ 132.653 €) über dem Niveau des Vorjahres. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf eine hohe Aktivierungsrate bei den eLB.

An den Qualifizierungsmaßnahmen nach § 81 SGB III, wie Umschulungen oder Weiterbildungen, nahmen 2017 weniger Personen teil als im Vorjahr. Auch wurden weniger individuelle Fortbildungsangebote initiiert, so dass sich der Mitteleinsatz in diesem Segment fast halbiert (- 217.978 €) hat (Siehe auch Seite 11). Im Ergebnis ergibt sich somit im Bereich Qualifizierung/Aus-/Weiterbildung ein um ca. 46.000 € geringerer Mitteleinsatz als noch im Jahr 2016.

## 5.2 § 16e und f SGB II

Zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16e SGB II a. F. standen Mittel in Höhe von 27.353 € zur Verfügung. Für die 2 noch aktiven Förderungen wurden

**27.353 €**

eingesetzt.

Für neue Maßnahmen nach § 16e bzw. § 16f SGB II standen 2017 1.425.212 € zur Verfügung. Neue Förderfälle kamen im Bereich § 16e nicht zustande.

Für die 7 Förderfälle nach § 16f betrugen die Aufwendungen

**6.128 €.**

Schon in der Planungsphase war erkennbar, dass die Inanspruchnahme sowohl der Leistungen nach § 16e wie auch nach § 16f SGB II sehr gering ausfallen würde. Die entsprechend freien Mittel (ca. 958.000 €) wurden zeitnah in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet.

## 5.3 Gruppe u25

Vor dem Hintergrund der Aufnahme junger Flüchtlinge ist die Gruppe u25 ab November 2015 angewachsen<sup>10</sup>, obwohl der Bestand an deutschen u25-eLB weiter rückläufig war. Im Ergebnis kam es zu einer relativ hohen Arbeitslosigkeit im Bereich u25 (auch noch zum Beginn des Jahres 2017 spürbar), wie sie in den Vorjahren nicht mehr beobachtet wurde. Im Jahresdurchschnitt 2017 waren 225 Personen (- 26 gegenüber den entsprechenden Wert des Jahres 2016) dieser Zielgruppe arbeitslos gemeldet. Durch das Jobcenter werden auch die Jugendlichen betreut, die z.B. bezüglich eines Ausbildungsplatzes nachfragen oder bereits in Maßnahmen/Projekte/Ausbildung integriert sind. Auch 2017 blieb die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hinter dem Angebot zurück. Für die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen, die schlechte Chancen auf eine betriebliche Berufsausbildung hat oder Hilfen während der Ausbildung benötigt, wurden Angebote, wie die Produktionsschule, Einstiegsqualifizierungen oder ausbildungsbegleitende Hilfen genutzt.

Die Anzahl der Vermittlungsvorgänge im Bereich u25 lag 2017 auf dem Niveau des Vorjahres. Bei den Zugängen aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge wurden 2017 - über die Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF - die Voraussetzungen für zukünftige Integrationsaktivitäten geschaffen.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

202 Vermittlungen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung  
(+ 1 gegenüber 2016)

42 Vermittlungen in Beschäftigungsprojekte  
(- 15 gegenüber 2016)

---

<sup>10</sup> vgl. Anlage 9

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 160 | Vermittlungen in Berufsausbildung (+ 2 gegenüber 2016),<br>114 in eine betriebliche/überbetriebliche Ausbildung,<br>41 in eine vollzeitschulische Ausbildung<br>5 in sonstige Ausbildung | davon |
| 6   | Vermittlung in FÖJ/FSJ (+ 3 gegenüber 2016)  |       |
| 13  | Vermittlungen in EQ (+ 2 gegenüber 2016)   |       |
| 21  | Neueintritte (- 2 gegenüber 2016) in BvB mit Beginn des Ausbildungsjahres<br>(ohne Reha-BvB, da hier die Zuständigkeit bei BA liegt)   |       |
| 16  | Vermittlungen (wie 2016) zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der<br>Volkshochschule.   |       |

Der Erwerb des Schulabschlusses an der Volkshochschule des Landkreises wird als vorhandenes und vorrangiges Angebot des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung nicht nur von der Zielgruppe u25 genutzt. Der Unterricht findet werktäglich beginnend mittags statt und ist in die regulären Abläufe einer weiterführenden Schule eingebunden.

Der Erwerb eines Schulabschlusses auf dem Zweiten Bildungsweg wird seitens des zKT als sehr sinnvoll erachtet. Mit Beginn des Schuljahres 2017 haben 21 Personen aus der Zuständigkeit des zKT begonnen einen Schulabschluss (einfache Berufsbildungsreife: 8 Personen; erweiterte Berufsbildungsreife: 13 Personen) zu erwerben. Dies sind 15 Personen weniger als noch in 2016. Die massive Verringerung liegt nicht im sinkenden Interesse der potentiellen TN begründet. Ursächlich sind hier die einschneidenden Veränderungen bei den Zugangskriterien durch die Kultusministerkonferenz. Den Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife haben in 2017 noch 5 Personen fortgeführt (Start in 2016). 11 Personen (ebenfalls mit Start in 2016) setzten die Ausbildung mit dem Ziel der erweiterten Berufsbildungsreife fort.

Das Kooperationsprojekt „Produktionsschule“ mit dem Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises (jetzt Amt für Familie und Soziales) wurde auch 2017 weitergeführt. Hier standen 24 Teilnehmerplätze für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit und ohne Migrationshintergrund zur Verfügung, die von den Angeboten der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung und/oder der Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligung als wenig erfolgreich angesehen werden. Zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung und/oder individuellen Beeinträchtigungen ist diese Zielgruppe aber im hohen Maße auf die sozialpädagogische Unterstützung der Jugendhilfe angewiesen. Von den 58 jungen Menschen, die sich in der Zuständigkeit des Jobcenters befinden und in 2017 TN des Projektes waren, traten im Jahr 2017 42 neu in diese Maßnahme ein.

Durch das „Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wurde einer Verfestigung der Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis begegnet. Unter der Zielsetzung „Tagesstruktur – Aktivierung – Training“ werden für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonders hohem Unterstützungsbedarf auf § 45 SGB III basierende Übungswerkstätten für die Bereiche Handwerk, HOGA und Handel/Büro/Pflege angeboten. Die TN durchlaufen die einzelnen Stationen nach dem Rotationsprinzip (siehe auch 3.1.2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III). Da bei der Zielgruppe junge Erwachsene ohne Berufsausbildung oder Berufserfahrungen ähnliche Problemlagen und Unterstützungsbedarfe wie bei Jugendlichen auftreten, erfolgte im Rahmen einer Neuvergabe eine Erweiterung des Netzwerkes auf die Zielgruppe der unter 30-Jährigen unter Beibehaltung der erprobten Inhalte.

## 5.4 Abschließende Bewertung

1. Das Jahr 2017 verlief aus Sicht des Jobcenters überaus erfolgreich. Nachdem 2016 - vor dem Hintergrund der Aufnahme von Personen aus dem Bereich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge – die Anzahl, der durch das Jobcenter betreuten BG, nur verhalten zurückging, hat dieser Prozess 2017 wieder deutlich Fahrt aufgenommen. Zum Jahresende waren noch 5.378 BG im Leistungsbezug. Seit der Einführung des SGB II hat sich somit die Anzahl der BG fast halbiert. Von Jahr zu Jahr sind immer weniger Menschen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Auch die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II erreichte mit 4,6 % im Oktober 2017 den bislang niedrigsten Wert.

Daneben ist zu beobachten, dass die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt - trotz vieler offener Stellenangebote - stagniert. 2017 standen wiederum weniger Personen für eine sofortige und passgenaue Vermittlung zur Verfügung als in den Vorjahren. Zunehmend mangelt es an der entsprechenden Eignung. Der Vermittlungsprozess gestaltete sich mühsam. Ein großer Teil der Kunden ist zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt. Das „Fitmachen“ nimmt viel Zeit in Anspruch, die der AG für die Stellenbesetzung nicht hat. Mitunter kann das Jobcenter diese „Wettbewerbsnachteile“ bei einer Stellenbesetzung mit einer Förderung ausgleichen. Zunehmend erwartet der AG Hilfen, wie sie z.B. ein Coachingprozess leisten kann, um auch für sich die Einstellung eines Langzeitarbeitslosen abzusichern. Damit endet die Arbeit des Jobcenters nicht mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages. Eine nachhaltige Integration erfordert eine weitergehende Betreuung.

Seit dem 01.01.2017 werden die sogenannten „Aufstocker“ (ALG I mit parallelem ALG II-Bezug) bezüglich ihrer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt durch die Bundesagentur für Arbeit betreut. Im Jobcenter betrifft dies regelmäßig bis zu 100 Personen, die als „Aufstocker“ geführt werden. Der Betroffene hat nunmehr zwei Ansprechpartner. Das Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ wurde aufgegeben. Der BA stehen nicht die gleichen arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten zur Verfügung wie dem Jobcenter, wo auch der soziale Blick auf den Einzelnen einen großen Stellenwert einnimmt. Somit müssen leider die „schwachen Kunden“ warten, bis sie wieder in die volle Zuständigkeit des Jobcenters fallen.

2. Die Leistungen gemäß § 16e und § 16f SGB II wurden auch 2017 kaum nachgefragt. Die bereitgestellten Mittel wurden nicht mal ansatzweise ausgeschöpft.

Der § 16e wird nicht in Anspruch genommen, da der AG hier nur Personen aus einem vom Jobcenter eingerichteten Pool einstellen darf. Hier erscheint ihm (trotz einer 75prozentigen Förderung) das Risiko zu groß.

Über den § 16f wurden mehrere kleine Einzelfalleistungen ausgereicht, um entsprechende Integrationen auf den Weg zu bringen. Der § 16f bot sich hier auch unter dem Aspekt als „letzte“ Unterstützungsmöglichkeit an.

Leistungen nach § 16h SGB II wurden 2017 nicht vergeben. Hier fehlt es diesseits an den entsprechenden Bedarfslagen. In diesem Kontext wurde auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bislang keine Jugendberufsagentur eingerichtet. Das Jobcenter als zKT und das Jugendamt sind Teil einer Verwaltung, wodurch eine solche Institution letztlich keine neuen Maßstäbe setzen würde.

3. Die Mittelausstattung für das Jahr 2017 war auskömmlich. Alle notwendigen Eingliederungsleistungen konnten erbracht werden. Die geringere Anzahl der zu betreuenden Leistungsberechtigten bzw. BG führte nicht zu einer adäquaten Absenkung der Verwaltungsaufwendungen. Auch die Veränderungen in der Kundenstruktur führen dazu, dass der allgemeine Aufwand des Jobcenters (auch der verwaltungsseitige) nicht adäquat zurückgeht. 2017 mussten 958.000 € aus den Bereichen § 16e, § 16f und § 16h in

den Verwaltungshaushalt umgeschichtet werden, um den komplexer gewordenen Beratungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Das sind ca. 53.000 € mehr als noch 2016. Ursächlich dafür sind auch die gestiegenen Personalkosten durch die Anpassungsprozesse im Rahmen des TVÖD.

Eine Umschichtung in dieser Größenordnung wird sich auch langfristig nicht mehr umkehren lassen, auch wenn der Personalkörper einem ständigen Anpassungsprozess unterliegt. Trotz der Umschichtung wurden 2017 alle erforderlichen und notwendigen Eingliederungsleistungen erbracht.

4. 2017 stabilisierte sich die Aufnahme geflüchteter Personen aus der Zuständigkeit des AsylbLG ins SGB II auf einem geringen Niveau. Da auch Abgänge zu verzeichnen waren, blieb die Gesamtzahl der BG mit einem Flucht/Migrationshintergrund nahezu konstant. Für die Organisationsstruktur des Jobcenters stellt diese Zielgruppe aktuell keine Herausforderung mehr dar. Im Jahr 2017 gab es 79 Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt bezogen auf die Gruppe der eLB mit Flucht/Migrationshintergrund. Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Helfertätigkeiten.

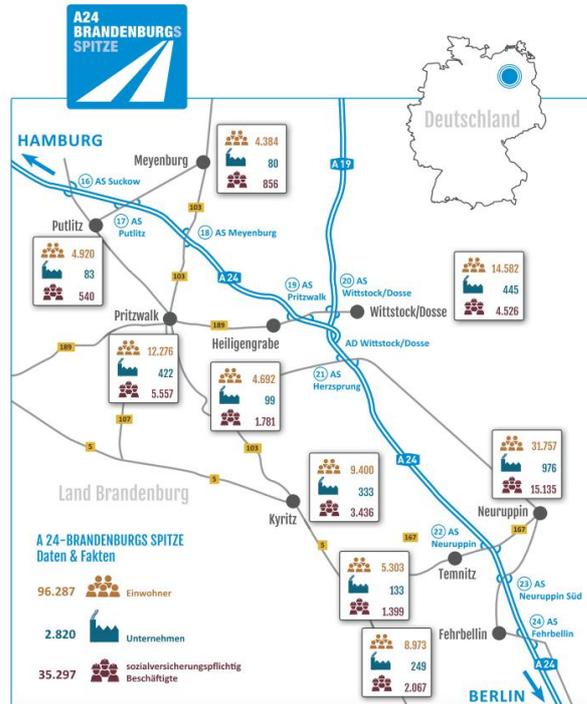
Neuruppin, 31.05.2018

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

## 6. Anlage

# Anlage 1

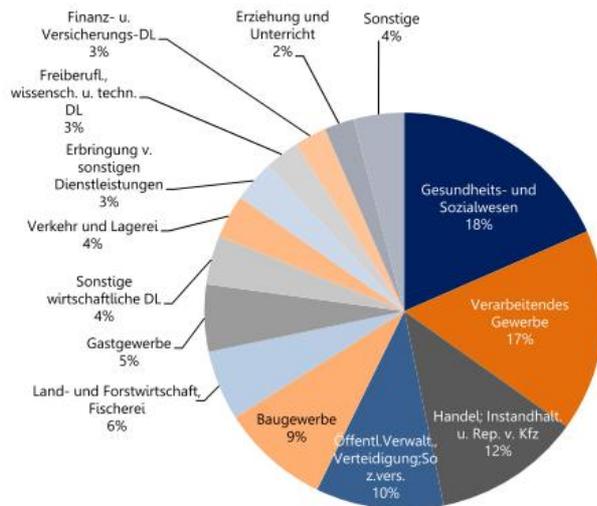
## Wirtschaftsstruktur des Landkreises Ostprignitz-Ruppin



Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Oktober 2017; Einwohnerzahl: Beteiligte Städte und Gemeinden, November 2017

Quelle: Das A24-Standortmagazin für Brandenburgs Spitze – NAVIGATOR, 2017  
Herausgeber: REG Nordwestbrandenburg GmbH

## Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2014 in Ostprignitz-Ruppin nach Wirtschaftszweigen



© Georg Consulting

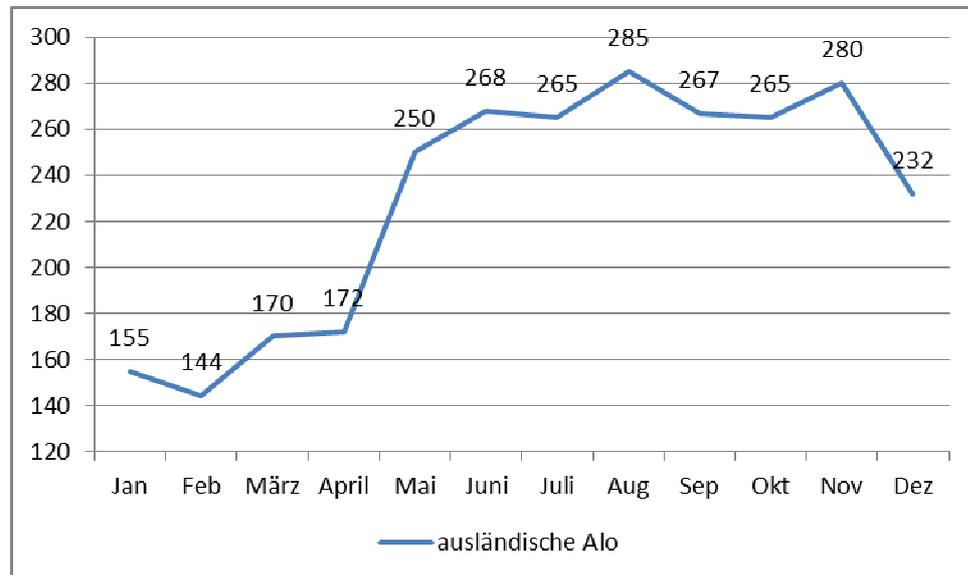
\*\* Stichtag: 30. Juni

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2015); Georg Consulting (2015).

Quelle: Wirtschaftsprofil und Gewerbeflächengutachten 2015 - Ostprignitz-Ruppin  
Herausgeber: IHK Potsdam

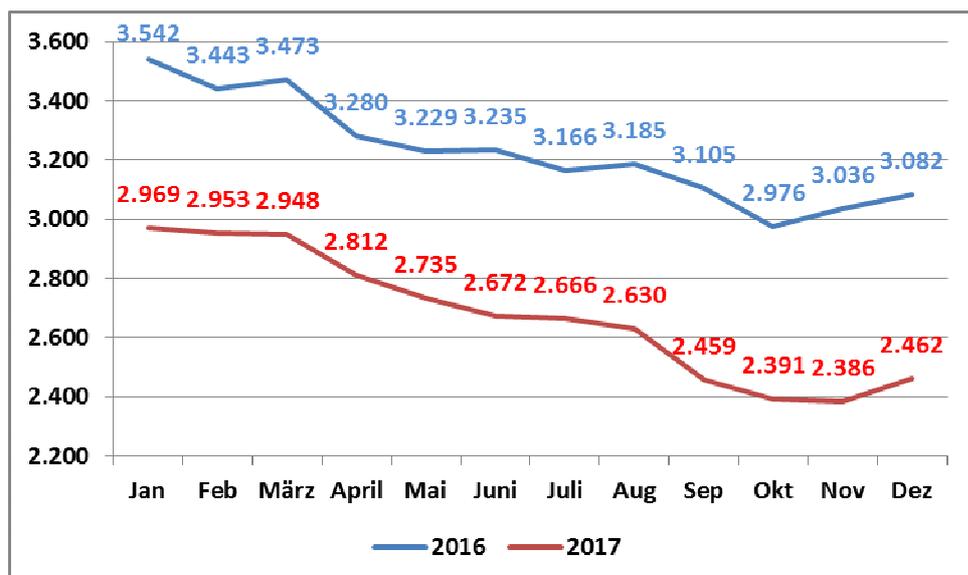
## Anlage 2

Entwicklung der absoluten Zahlen der arbeitslosen eLb aus dem Bereich der ausländischen Antragsteller (ehemalige Asylbewerber/Flüchtlinge)



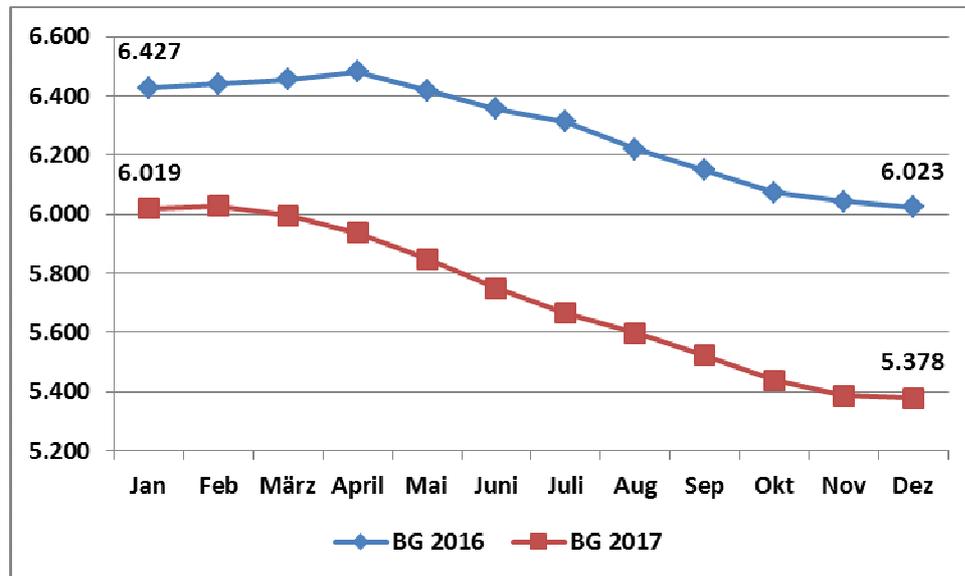
## Anlage 3

Gegenüberstellung der Anzahl (absolut) der arbeitslos gemeldeten eLB im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Jahre 2016 und 2017



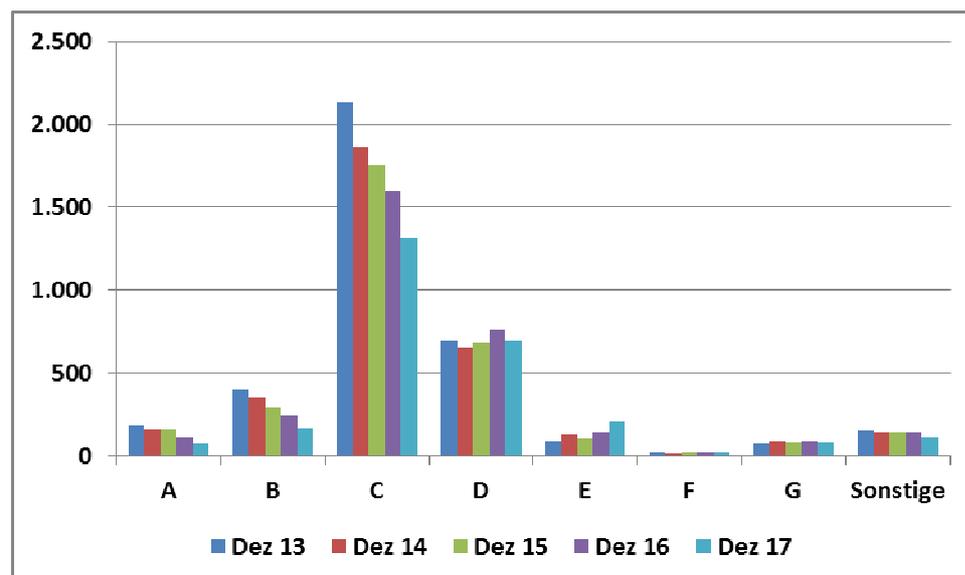
## Anlage 4

### Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (t-3) von 2016 zu 2017



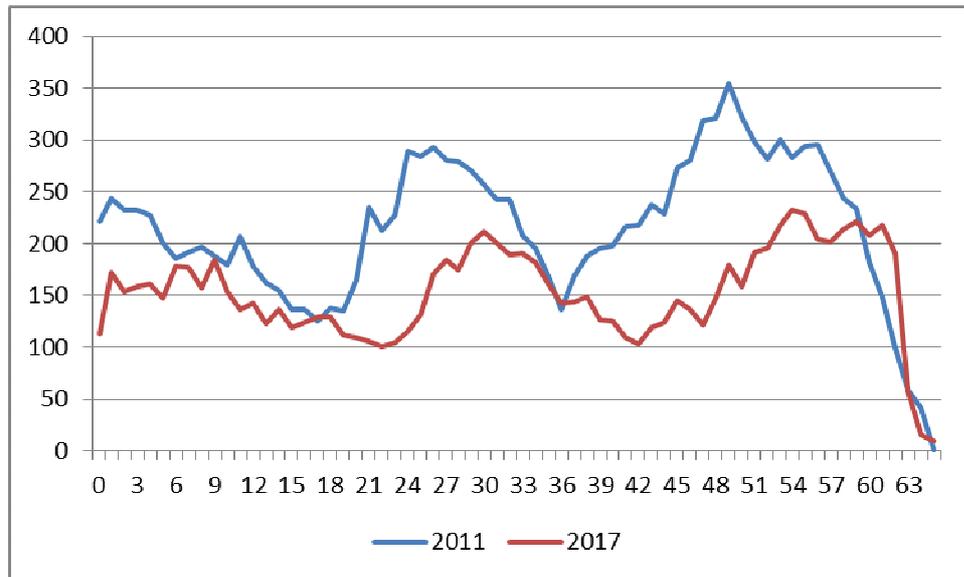
## Anlage 5

### Entwicklung der Kundenstruktur des Jobcenters seit Ende 2013 anhand der Einstufungskriterien (A bis G)



## Anlage 6

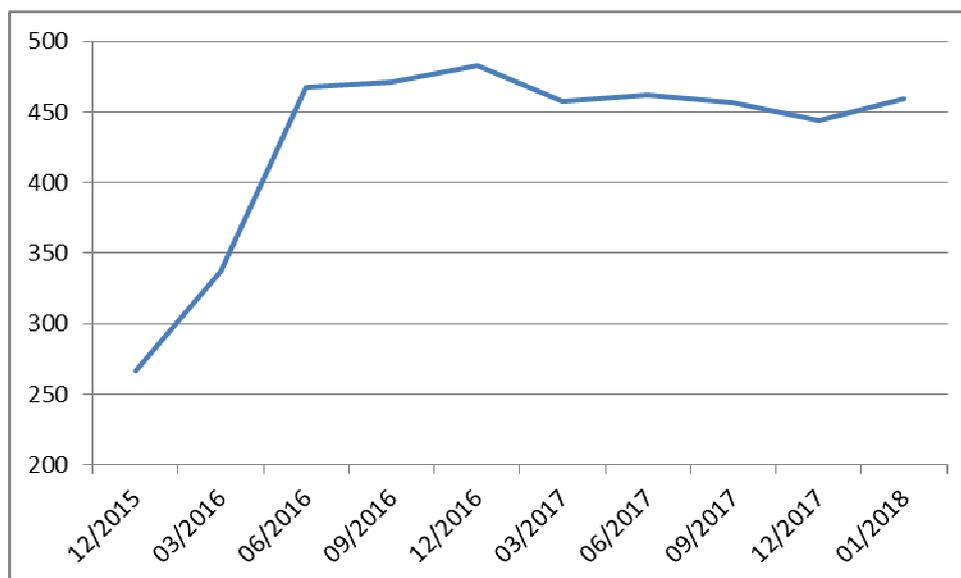
### Vergleich der Altersstruktur der Kunden des Jobcenters der Jahre 2011 und 2017



Die Grafik zeigt die Anzahl der Personen, die in dem entsprechenden Jahr einer bestimmten Altersgruppe (0...63) angehörten. Zugleich wird deutlich in welchem Umfang der SGB II - Leistungsbezug im Landkreis in den letzten 6 Jahren zurückgegangen ist.

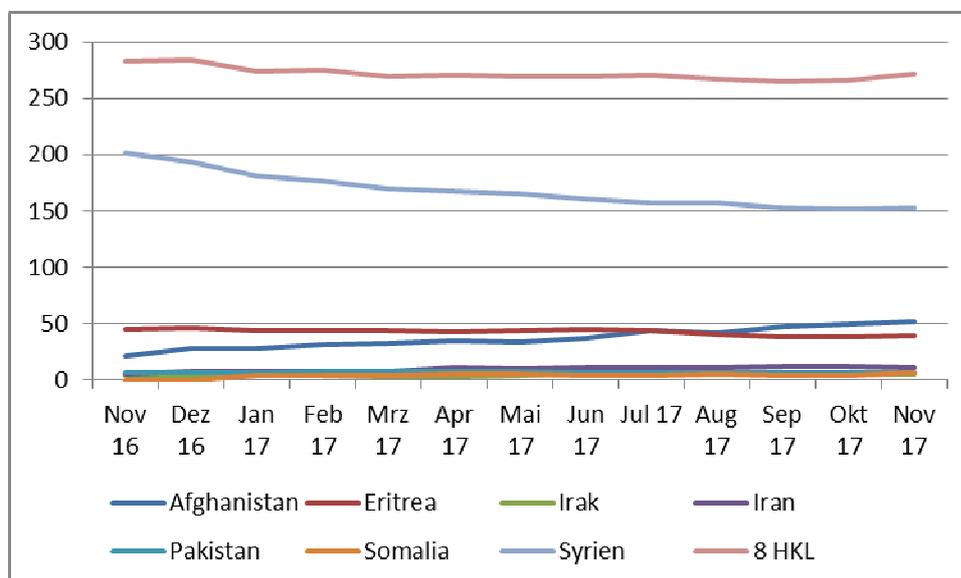
## Anlage 7

### Entwicklung der Aufnahme von ausländischen BG in den Rechtskreis des SGB II



Die Grafik zeigt die Dynamik der Entwicklung im Jahr 2016 und die Konsolidierung im Jahr 2017. Durchschnittlich wurden 2017 ausländische 455 BG betreut.

### Entwicklung der Aufnahme von BG im Kontext mit Flucht/Migration seit November 2016



Im Laufe des Jahres 2017 wurden durchschnittlich 272 BG aus dem Bereich der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber (8 HKL) in die Betreuung durch das Jobcenter aufgenommen. Die Syrer bilden die größte ethnische Gruppe, auch wenn ihr Anteil im Jahresverlauf zurückging. Demgegenüber wuchs die Anzahl der BG aus Afghanistan auf. Der Bestand an BG aus Eritrea zeigt sich auf niedrigem Niveau nahezu konstant. Antragsteller aus dem Irak, aus Somalia und aus Pakistan werden kaum registriert.

# RUPPNER ANZEIGER

Donnerstag, 7. Dezember 2017

## Gleich im Praxisalltag drin

Kurdistan Rasho macht ihre Ausbildung noch einmal / Eine Einstiegsqualifizierung des Jobcenters hilft dabei

VON CHRISTIAN SCHÖNBERG

**Ostprignitz-Ruppin (RA) Nicht nur der Weg in ein sicheres Land kann für Flüchtlinge weit sein. Auch die volle Integration in die Gesellschaft und den Berufsalltag der neuen Heimat ist nicht mit einem Schritt getan. Die 22-jährige Kurdistan Rasho weiß das nur zu genau.**

Die Syrerin hat bereits eine abgeschlossene Ausbildung zur Frisörin im derzeit zerstörten Aleppo gemacht. Doch weil sie keine Nachweise dafür vorlegen kann, beginnt für sie in Deutschland alles von vorn.

Nach Praktikum in Berlin und einem Integrationssprachkurs hat sie eine Art Probephase im Frisörsalon an der Neurruppiner Schinkelstraße begonnen. Einstiegsqualifizierung heißt das im Jargon des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin. „Es ist ein Vollzeitjob“, sagt Matthias Drescher von der Hartz-IV-Behörde. Man arbeitet für 231 Euro, hat also zusätzlich zum Regelsatz noch 130 Euro. „Es leuchtet nicht jedem sofort ein, dafür arbeiten zu gehen“, sagt Drescher. „Aber wichtig ist, dass am Ende ein qualifiziertes Arbeitszeugnis steht“ – gerade in Fällen, in denen wie bei Kurdistan Rasho keine Zeugnisse vorliegen.

Die Einstiegsqualifizierung ist das Sprungbrett für die Ausbildung, die dann, so Drescher, verkürzt absolviert werden kann als die üblichen drei Jahre. Die Abstimmung dazu mit der für die Frisörbranche zuständigen Handwerkskammer ist eng. Und Kurdistan Rasho weiß auch: Die Einstiegsqualifizierung ist nötig. Denn auch der beste Integrations Sprachkurs kann nur bedingt die von speziellen Redewendungen durchsetzte Alltagssprache vermitteln. Dass sie noch mal drei Jahre den Beruf lernen muss, den sie schon erlernt hat, war auch für sie überraschend: „In Syrien hat die Ausbildung sechs Monate lang gedauert“, erinnert



Platz genommen: Kurdistan Rasho arbeitet jetzt über das Jobcenter-Programm der Einstiegsqualifizierung im Frisörsalon an der Schinkelstraße. Am Montag nahm Landrat Ralf Reinhardt bei der Vorstellung des Programms vor ihr Platz. Foto: Christian Schönberg

sie sich. „Zwei Jahre habe ich in der Türkei auch gearbeitet.“ Ohne einen Schein zählt aber eine Ausbildung nicht. Laut Drescher haben wohl 60 Prozent der Geflüchteten, die nun unter Zuständigkeit des Jobcenters fallen – weil dem Asyl-Antrag stattgegeben oder subsidiärer Schutz gewährt wird –, noch keine Papiere zu ihrem Berufsweg vorlegen können. Selbst wenn die Zertifikate da sind, kann es kompliziert und langwierig werden.

„Sie müssen fachgerecht übersetzt und von Kammern anerkannt werden“, so der Jobcenter-Mitarbeiter.

Umso bedeutender ist die Chance über die Einstiegsqualifizierung den Weg in den Beruf zu finden. „Die Teilnehmer stellen ihre Fertigkeiten über einen langen Zeitraum im Berufsalltag unter Beweis“, so Drescher. Und die Teilnehmer merken selbst, woran sie sind. Bislang sind neben Kurdistan Rasho noch ein

angehender Kfz-Mechatroniker und ein Fischer sowie zwei Bankkaufleute mit heimischem Hochschulabschluss in solch einer Einstiegsqualifizierung oder stehen kurz davor, sie zu starten.

Betriebe werden vor allem über bestehende Kontakte des Jobcenters gefunden. Neue Leute anzuleiten, die noch nicht jede speziell deutsche Floskel und Berufsgeläufigkeit kennen, sei aber personalintensiv. Auch gebe es mehr Formalitäten zu beachten.

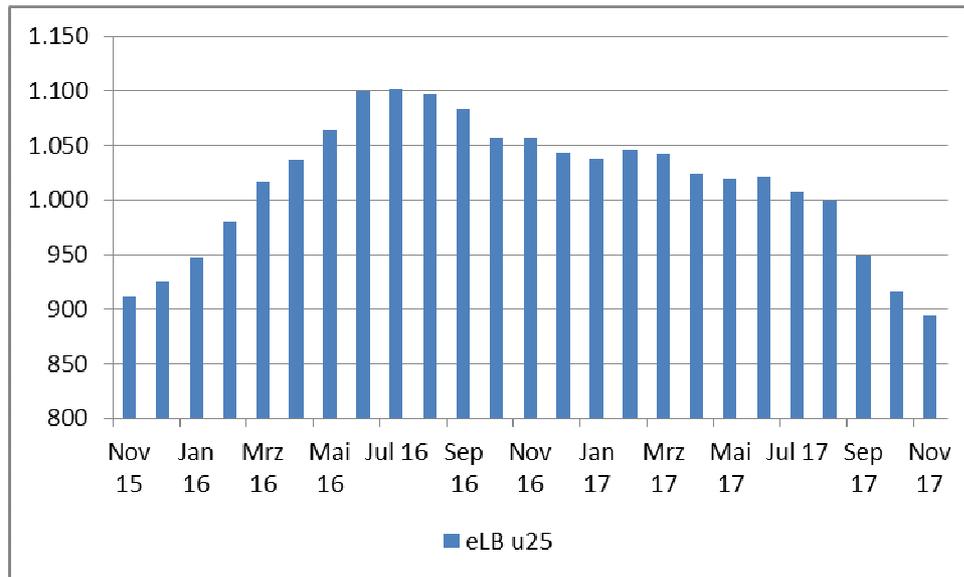
„Nicht jeder Arbeitgeber stellt sofort ein“, sagt Matthias Drescher. „Aber die 231 Euro bekommt jeder, der es macht, erstattet.“ Damit fallen also keine Zusatzkosten an. Die Zuschüsse für die Sozialbeiträge sind ebenfalls gesichert. Kurdistan Rashos Chefin Beatrice Barentin setzt jedenfalls auf ihr neues Mitglied im Frisör-Ensemble. „Wir wurden angefragt und sind sofort offen dafür gewesen“, sagt sie.

### Integration ist oft ein langer Weg

**Ostprignitz-Ruppin (crs)** Trotz abgeschlossener Ausbildung beginnt für viele Flüchtlinge, die in ihrem Heimatland schon voll berufstätig waren, wieder eine neue Ausbildung. Das kreiseigene Jobcenter unterstützt den Einstieg in den deutschen Berufsalltag mit der sogenannten Einstiegsqualifizierung. Damit arbeiten die Teilnehmer schon Vollzeit in einem Unternehmen mit und beweisen ihre Fertigkeiten bereits in der Praxis. Daran kann dann die eigentliche Ausbildung angeschlossen werden, die in Absprache mit der zuständigen Kammer durchaus kürzer sein kann als normal. (Seite 2)

## Anlage 9

### Entwicklung der Anzahl der eLB u25 seit November 2015



### Entwicklung der absoluten Anzahl der arbeitslosen eLB im Bereich u25 in den Jahren 2016 und 2017

